

## Gemeinde Niederkrüchten

### 352/2022 Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich des Venekotensees

Für den in der Übersichtskarte ausgewiesenen gelb markierten öffentlichen Bereich im Umfeld des Venekotensees wird nachstehende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2022

erlassen:



1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Das Rauchen sowie jegliche Nutzung offenen Feuers (hierzu gehören insbesondere das Grillen, „Lagerfeuer“, Kerzenlicht, Kohlen auf Wasserpfeifen wie z. B. „Shishas“ etc.) ist nicht gestattet, sofern dies nicht bereits durch spezialgesetzliche Regelungen verboten ist.
3. Die Nutzung von Geräten, die der Musikwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung über Kopfhörer.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung werden Zwangsmittel in Form der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentli-

**chung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.**

In der Gemeinde Niederkrüchten hat sich ein Problembereich im Umfeld des Venekotensees gebildet, der bereits seit längerem durch Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig ist. Eine „Partyszene“, bestehend aus Klientel meist jüngeren Alters, führte in der Vergangenheit in weiten Teilen im Uferbereich des Venekotensees zu erheblichen Beschwerden der Anwohner, so dass die Gemeinde Niederkrüchten in den Sommermonaten der Jahre 2019 und 2020 neben den Kontrollen durch das Ordnungsamt auf die zusätzliche Bestreufung durch einen Sicherheitsdienst zurückgreifen musste. Feststellungen des Ordnungsamtes und des eingesetzten Sicherheitsdienstes bestätigen die Anwohnerbeschwerden. Verschärfte Maßnahmen durch Regelungen einer Allgemeinverfügung im Sommer 2021 führten zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesamtsituation.

Im Uferbereich stellt sich die Lage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen in geschützten Bereichen des Ufers witterungsabhängig bis in die frühen Morgenstunden lagern und ihre Notdurft im Uferbereich des Sees verrichten, entgegen den Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihren Abfall hinterlassen, untereinander und mit Passanten zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten sowie ungehemmt in erheblicher Lautstärke Musik wiedergeben und hierdurch erhebliche Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich musste daher im Sommer 2020 verstärkt auch in den Nachtstunden bestreift werden, um die Nachtruhe der Anwohner gewährleisten zu können.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 12 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß § 12 Abs. 1 LHundG NRW kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Aufgrund der in der vorgenannten Begründung beschriebenen hohen Besucherzahl und dem hieraus resultierenden eng belegten Ufer des Venekotensees ist ein körperlich sehr naher Kontakt zu frei laufenden Hunden zu erwarten. Die Uferbereiche des Sees sind ein beliebter Ausführort, der von zahlreichen Hundehaltern genutzt wird. Insbesondere ist aufgrund der intensiven Nutzung der schlecht einsehbaren Uferbereiche durch die Besucher des Sees zu erwarten, dass ein das Umfeld erkundender frei laufender Hund dort unvermittelt in einer Gruppe Besucher auftaucht oder auch in den direkten Nahbereich einer liegenden oder auch schlafenden Person sowie eines anderen Hundes tritt. Dies kann jederzeit zu Fehlreaktionen seitens eines Menschen oder eines Tieres führen, die in Verletzungen durch einen Biss enden. Des Weiteren ist aufgrund der hohen Anzahl von Fahrradfahrern auf den Uferwegen des Sees die Unfallgefahr durch Kollision mit frei laufenden Hunden erheblich. Auch das Anspringen von Fahrradfahrern durch frei laufende Hunde wurde seitens des Ordnungsamtes festgestellt, welches grundsätzlich mit einer Sturzgefahr einherging.

Das Ausführen an der Leine ist im Hinblick auf die weiterhin uneingeschränkte Möglichkeit, Hunde auszuführen, auch ein verhältnismäßiges Mittel zur Abwehr der Gefahr (Beißen von Menschen und Tieren). Bei abschließender Abwägung ist festzustellen, dass das Recht der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit und Sicherheit sowie der Schutz anderer Tiere dem Interesse einzelner Hundehalter auf die Möglichkeit eines Freilaufs ihrer Hunde deutlich überwiegt.

Zu Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotsregelung ist § 14 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der flächenmäßig größte Teil des Uferbereiches des Venekotensees ist Wald, für den die Verbote in Bezug auf das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gelten. Zudem darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden.

Im übrigen Bereich des Ufers findet sich eine hochgradig brandgefährdete Vegetation. Auch ist der Boden aufgrund des vorhandenen Baumbewuchses in weiten Teilen mit leicht entzündbaren Pflanzenrückständen bedeckt (Nadeln, Blätter, Reisig o. Ä.), so dass sich die Gefahrenlage örtlich nicht von der eines Waldbereiches unterscheidet, woraus sich auch für diesen Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt. Die Ausbreitung eines Feuers in die angrenzende Wohnbebauung würde aufgrund der dichten Bewaldung des Ortsteils Venekoten stark begünstigt. Im Ausbruchfall muss von einer rasanten Brandentwicklung ausgegangen werden. Der Ortsteil Venekoten ist zudem brandschutzmäßig von allen Ortslagen am schlechtesten zu erreichen.

Die Verbote sind als notwendige Maßnahme des Brandschutzes i. S. d. § 14 OBG geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht zielführend. Der Schutz der Allgemeinheit vor dem Ausbruch eines Brandes wiegt schwerer als das Interesse Einzelner am Tabakkonsum oder an sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit offenem Feuer.

Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage ist § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LImSchG ist der Gebrauch dieser Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in Seenähe ist grundsätzlich von einer Belästigung bei Nutzung von Musikwiedergabegeräten auszugehen, sofern der Schallausgang nicht über Kopfhörer erfolgt. Zum einen ist aufgrund der hohen Frequentierung des Sees mit den hiermit verbundenen fehlenden Abständen immer von einer Störung auszugehen. Zum anderen ist der besonderen Schallausbreitung am See Rechnung zu tragen. Es wurde in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass die Schallausbreitung aufgrund der großen Wasserfläche immens ist und selbst leise Musik über große Weiten getragen wird, so dass es zu zahlreichen Beschwerden durch die Anwohnerschaft kam. Auch der Umstand, dass die Musik provozierende und nicht jugendfreie Texte beinhaltete, führte zu

zahlreichen Beschwerden. Zudem liegt der Venekotensee in einem Landschaftsschutzgebiet, dessen Nutzung im Rahmen eines Erlebens der Natur grundsätzlich durch Musikbeschallung gestört ist.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel kann eine Störung nicht unterbinden; insbesondere die Möglichkeit, Kopfhörer zu nutzen, gibt den jeweiligen Nutzern immer noch die Möglichkeit, Musik zu hören, ohne dass andere Personen in der Wahrnehmung der Natur gestört werden. Angemessen ist das Verbot, da das Recht der Allgemeinheit auf ungestörte Nutzung der Natur höher zu werten ist als das Bedürfnis Einzelner, ihre Umgebung mit Musik zu beschallen. Das Hören von Musik ist auch vor Ort mittels Kopfhörer möglich.

#### Zu Ziffer 4.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 5 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung gelten würde. Es kann jedoch nicht hingenommen werden, dass für die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das nicht erwünschte Verhalten des Einzelnen und die hiermit verbundenen v. g. Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen fortwährt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren (vgl. Ausführungen in der jeweiligen Begründung) überwiegt gegenüber einem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### Zu Ziffer 5.:

Nach § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur die Ersatzvornahme bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Die Anwendung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da dies nicht zweckmäßig zum Unterlassen der unerwünschten Verhaltensweisen führt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Niederkrüchten, 12.05.2022

Der Bürgermeister

gez.

Wassong